



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 20.02.2015 – 16. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

#### **82. Verordnung der SPL 13 (Finno-Ugristik, Niederlandistik, Skandinavistik und Vergleichende Literaturwissenschaft) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl**

##### **§ 1**

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem [UNIVIS-Online](#).

##### **§ 2**

(1) In der Studienrichtung **Skandinavistik** erfolgt die Platzvergabe über ein Punktesystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Im **Punktesystem** stehen den Studierenden 1000 Punkte zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

##### **§ 3**

(1) In der Studienrichtung Vergleichende Literaturwissenschaft erfolgt die Platzvergabe über ein Punktesystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Im Punktesystem stehen den Studierenden 1000 Punkte zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

(3) Punkte, die im vorangegangenen Semester von den Studierenden zwar gesetzt wurden, aber nicht ausreichten, um einen Platz in einer Lehrveranstaltung zu erhalten, werden im Falle einer erneuten Anmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung als zusätzliche Punkte automatisch übernommen und zu den gesetzten Punkten automatisch dazugeschlagen.

## § 4

(1) In den Studienrichtungen der Finno-Ugristik und der Niederlandistik erfolgt die Platzvergabe über ein Präferenzsystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Im Präferenzsystem reihen die Studierenden die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen nach ihrer persönlichen Präferenz (höchster bis niedrigster). Je höher die Präferenz gewählt wird, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

## § 5

Die Studienprogrammleitung kann die vorhandenen Plätze in Lehrveranstaltungen für Studierendengruppen reservieren (z.B. Kontingent von Plätzen für Fach-Bachelor, Lehramts-Bachelor und Studierende anderer Studien). Die Kontingente werden bei der Vergabe von Plätzen jeweils gesondert behandelt. Die Kontingente werden zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Vorlesungsverzeichnis bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

## § 6

(1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen erneut zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

(2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte/Präferenzen über UNIVIS-Online bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte/Präferenzen aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt. Im Zuge dessen werden gegebenenfalls auch Punkte aus dem Vorsemester berücksichtigt.

(4) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.

(5) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über UNIVIS-Online abzumelden.

(6) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

## § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 1. Oktober 2015 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter:  
Reidinger

